

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Auskunftspflicht, §§ 133, 157, 259, 421;
ZPO §§ 253, 254, 538, 540; GewO § 134

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 605/73

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1974

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 605/73

2 Sa 824/72 Bayern

Verkündet
am 11. Dezember 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Dr. Falkenberg für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. a) Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Oktober 1973 - 2 Sa 824/72 - insoweit aufgehoben, wie es die Beklagte zur Rechnungslegung verurteilt hat.
- b) In diesem Umfang wird die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Regensburg vom 9. Juni 1972 - II Ca 398/71 - zurückgewiesen.
2. Im übrigen wird die Revision der Beklagten gegen das vorbezeichnete Urteil des Landesarbeitsgerichts zurückgewiesen. Es bleibt bei der Zurückverweisung des Zahlungsanspruchs an das Arbeitsgericht Regensburg.
3. Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Arbeitsgericht vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind jugoslawische Gastarbeiter, die bei einer Firma T T und Bau-GmbH, München, (TT-GmbH) arbeiteten. Sie waren in H tätig, wo die TT-GmbH für die Firma K KG, eine Bau- und Baubetreuungsgesellschaft, Dachdecker- und Zimmermannsarbeiten aufgrund eines Bauvertrages vom 12. März 1971 durchführen sollte. In den Monaten Juli und August 1971 erhielten die Kläger ihren Lohn von der TT-GmbH nicht oder nicht vollständig. Die TT-GmbH geriet später in Konkurs; das Konkursverfahren wurde mangels Masse eingestellt.

Am 6. September 1971 gründete A K die Beklagte, die K Bau GmbH. Er verhandelte mit dem Geschäftsführer der TT-GmbH, A S, sowie mit dem technischen Betriebsleiter und dem Bauleiter der TT-GmbH, den Zeugen H und B über die Übernahme der bei der TT-GmbH beschäftigten jugoslawischen Arbeiter. K sprach außerdem auf der Baustelle mit den Klägern. Der Inhalt dieser Gespräche ist streitig.

Die Kläger nahmen ab 6. September 1971 bei der Beklagten ihre Tätigkeit auf mit Ausnahme von fünf Klägern, die erst in der Zeit zwischen dem 14. und 20. September 1971 zur Beklagten kamen.



- 3 -

übernommen worden sein sollen.

Die Kläger haben behauptet, Herr K habe ihnen zugesagt, die rückständigen Löhne für die Monate Juli und August 1971 zu zahlen; er wolle sich um die notwendigen Lohnunterlagen kümmern. Die zur Berechnung der Lohnforderung notwendigen Unterlagen einschließlich des Schichtenbuches seien der Beklagten von der TT-GmbH später vollständig zur Verfügung gestellt worden. Aus dem Bauvertrag hätten der TT-GmbH gegen die Beklagte noch erhebliche Werklohnforderungen zugestanden. Etwaige Schadenersatzforderungen der Beklagten gegen die TT-GmbH wegen Schlechtarbeit und Verzug würden mit Nichtwissen bestritten. Die Beklagte habe ein Interesse daran gehabt, die Kläger weiter am Bauvorhaben zu beschäftigen, da sie dieses Bauvorhaben auf eigene Rechnung weitergeführt und die erstellten Bauwerke später veräußert habe.

Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, den Klägern über die in den Monaten Juli und August 1971 bei der Firma T T erzielten Verdienste Rechnung zu legen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger die sich danach ergebenden Beträge zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, Herr K habe den Klägern nur zugesichert, die Beklagte werde alles tun, damit die Kläger zu ihrem Lohn kämen; sie wolle sich um die Lohnunterlagen (Stundenbücher, Bautagebücher, Wochenrapporte, Akkordverträge) bemühen. Falls die TT-GmbH gegen die Firma K KG noch eine Forderung habe, solle die Aufrechnung mit den von den Klägern abzutretenden Lohnforderungen erklärt werden. Die Beklagte habe jedoch nicht die für die Lohnberechnung erforderlichen Unterlagen erhalten; es seien nur 24 Lohnstreifen eingegangen, die aber keine Nachprüfung des Zahlenwerkes ermöglichten. Die Schlußabrechnung mit der TT-GmbH habe ergeben, daß die TT-GmbH gegen die Firma K KG keine Forderung habe; umgekehrt stehe der Beklagten wegen mangelhafter Leistungen und Verzögerung in der Fertigstellung ein Betrag von etwa 450.000 bis 500.000,-- DM zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es eine Schuldübernahme durch die Beklagte nicht als erwiesen angesehen hat. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts ab-



geändert und die Beklagte verurteilt, den Klägern über die in den Monaten Juli und August 1971 erzielten Verdienste Rechnung zu legen. Wegen des Zahlungsanspruches hat das Landesarbeitsgericht die Sache an das Arbeitsgericht Regensburg zurückverwiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat teilweise Erfolg. Die Kläger haben gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rechnungslegung oder Erteilung einer Auskunft über die in den Monaten Juli und August 1971 bei der TT-GmbH verdienten Brutto- und Nettolöhne. Über ihren Zahlungsanspruch hat das Arbeitsgericht noch zu entscheiden. Insoweit ist die Revision der Beklagten unbegründet.

I.1. Der Antrag der Kläger, die Beklagte zur Rechnungslegung über die in den Monaten Juli und August 1971 erzielten Verdienste zu verurteilen, muß dahin ausgelegt werden, daß sie von der Beklagten Auskunft über die Höhe ihrer Brutto- und Nettoverdienste begehren. Eine Pflicht der Beklagten zur Rechnungslegung im Sinne des § 259 Abs. 1 BGB besteht nicht, wie die Revision der Beklagten mit Recht bemerkt. Unter Rechnungslegung versteht das Gesetz die geordnete Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben. Das haben die Kläger nicht verlangt. Ihr Interesse richtet sich nur darauf, die Höhe etwaiger Lohnforderungen zu erfahren. Dies war als Klageziel deutlich für alle Prozeßbeteiligten erkennbar.

2. Das Berufungsgericht hat nicht näher geprüft, ob ein solcher Auskunftsanspruch im vorliegenden Fall besteht. Es hält ihn offenbar für begründet, falls sich die Beklagte zur Lohnzahlung verpflichtet hatte und die notwendigen Unterlagen besaß oder sich unschwer beschaffen konnte.

Dieser Ansicht kann der Senat nicht folgen.

a) Auf § 134 Abs. 2 GewO können die Kläger ihren Auskunftsanspruch nicht stützen, weil zwischen den Parteien in den Monaten Juli und August 1971 kein Arbeitsverhältnis bestand. Die Beklagte hat sich nach den Behauptungen der Kläger nur zur Zahlung von rückständigen Löhnen aus deren Arbeitsverhältnissen zur TT-GmbH verpflichtet. Darin ist, wie das Berufungsgericht zutreffend aus-

geführt hat, eine behauptete Schuldmitübernahme (Schuldbeitritt) zu sehen. Den Schuldmitübernehmer treffen jedoch nicht die gleichen Nebenpflichten wie den Arbeitgeber selbst. In erster Linie war es Sache der TT-GmbH, die erforderlichen Lohnauskünfte und Abrechnungen zu erteilen, auch wenn sie zur Zahlung nicht in der Lage war. Die dazu erforderlichen Unterlagen befanden sich - wenigstens zunächst - bei der TT-GmbH. Die Kläger hätten sich daher an ihre frühere Arbeitgeberin wenden und notfalls ihre Lohnansprüche selbst schätzen müssen.

b) Eine Auskunftspflicht der Beklagten kann im vorliegenden Fall auch nicht als Nebenpflicht aus den Rechtsbeziehungen abgeleitet werden, die aus dem behaupteten Schuldbeitritt entstanden sein können. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Begründung von Auskunftspflichten beruht auf dem Gedanken, daß derjenige Auskunft erteilen soll, der die für die Auskunft erforderlichen Unterlagen besitzt, wenn der Anspruchsberechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist (BAG AP Nr. 14 zu § 242 BGB Auskunftspflicht [Bl. 2]). Diese Voraussetzung ist in der Regel bei einem für eine zurückliegende Zeit erklärten Schuldbeitritt nicht gegeben. Hier bleibt es dabei, daß der Arbeitgeber die Lohnauskunft zu erteilen hat.

Für den vorliegenden Fall gilt nichts anderes. Ihren Auskunftsanspruch können die Kläger auch nicht darauf stützen, daß die Beklagte bereits im Besitz aller für die Lohnabrechnung erforderlichen Unterlagen gewesen sei; denn dies haben sie nicht bewiesen. Das Landesarbeitsgericht spricht zwar im angefochtenen Urteil allgemein von "Lohnunterlagen", die die Beklagte erhalten habe, und die eine Lohnabrechnung ermöglichen sollen. Es läßt aber eine Angabe derjenigen Urkunden vermissen, die es selbst für die zu erstellende Lohnabrechnung für erforderlich hält. Ungeklärt ist auch die Frage, ob die Kläger mit der TT-GmbH Stundenlohn oder Leistungslohn vereinbart hatten. Je nach dem Inhalt der Lohnvereinbarung bestimmt sich der Umfang der notwendigen Unterlagen. Die Beklagte hatte als erforderlich die Stundenbücher, Bautagebücher, Wochenrapporte und Akkordverträge bezeichnet. Hierauf hätte das Berufungsgericht näher eingehen müssen. Statt von diesen Unterlagen ist nur von Lohnstreifen die Rede. Anhand



dieser Lohnstreifen kann die Beklagte die geforderte Auskunft aber nicht selbst erteilen. Sie kann aus ihnen nicht die Lohnberechnung entnehmen. Dazu müßte sie im einzelnen die Arbeitsleistung der Kläger kennen, bei Vereinbarung eines Zeitlohnes die Höhe des vereinbarten Stundenlohnes einschließlich etwaiger Zulagen, bei Vereinbarung eines Leistungslohnes den Inhalt der Akkordvereinbarung und die geleistete Arbeit.

Unter diesen Umständen reichen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht aus, um anzunehmen, die Beklagte sei bereits im Besitz aller erforderlichen Unterlagen. Offenbar hat das Berufungsgericht dies selbst erkannt, denn es führt im gleichen Zusammenhang aus, daß die Unterlagen möglicherweise ergänzungsbedürftig seien.

c) Der Auskunftsanspruch kann auch nicht darauf gestützt werden, daß die Beklagte sich die fehlenden Unterlagen unschwer beschaffen könnte. Das Berufungsgericht hat insoweit keine eindeutige Tatsachenfeststellung getroffen. Die im Urteil gewählte Formulierung, "der Beklagten dürfte auch heute noch unschwer möglich sein, die noch fehlenden Unterlagen durch Rückfragen zu ergänzen," läßt erkennen, daß sich das Berufungsgericht seiner Sache nicht sicher war, sondern nur mit Vermutungen arbeitete. Ob sich die Beklagte die notwendigen Unterlagen noch beschaffen konnte, war nach wie vor zwischen den Parteien streitig. Zu einer entsprechenden Feststellung hätte das Berufungsgericht daher nur aufgrund einer Würdigung der erhobenen Beweise gelangen können (§ 286 ZPO).

d) Schließlich können die Kläger ihren Anspruch auch nicht aus einer vertraglichen Zusage des Geschäftsführers der Beklagten herleiten. Insoweit geht der Inhalt der von beiden Seiten behaupteten Erklärungen erkennbar nur dahin, daß vorhandene Unterlagen überprüft werden sollten, nicht aber dahin, daß alle für die Lohnabrechnung notwendigen Unterlagen von der Beklagten auch beschafft werden mußten. Die Kläger konnten an einer Lohnabrechnung durch die Beklagte solange auch kein Interesse haben, wie sie von ihrem Arbeitgeber für die in den zurückliegenden Monaten geleistete Arbeit noch eine Lohnabrechnung - wenn auch kein Geld - erwarten konnten.

3. Durch die Versagung eines Auskunftsanspruches wird den Klä-



gern die Durchsetzung ihrer behaupteten Rechte nicht unmöglich gemacht. Die Kläger sind auf einen Auskunftsanspruch nicht angewiesen. Ihre Lohnforderung können sie wie jeder andere Arbeitnehmer auch anhand von etwa vorhandenen Aufzeichnungen oder nach den für sie erreichbaren Unterlagen beziffern. Notfalls kann auch die Höhe ihres Verdienstes nach § 287 Abs. 2 ZPO geschätzt werden. Dazu brauchen die Kläger nur die Höhe ihrer in den Vormonaten erzielten Verdienste sowie etwaige Änderungen in den getroffenen Lohnvereinbarungen oder im Umfang der geleisteten Arbeit darzulegen. Es wäre dann Sache der Beklagten, einem solchen Zahlungsantrag mit begründeten Einwendungen entgegenzutreten.

4. Beide Parteien haben bei der Beschaffung der für die Lohnabrechnung notwendigen Unterlagen bzw. bei der Bezifferung der ausstehenden Lohnforderungen die gleichen Schwierigkeiten zu überwinden, um vollständige Unterlagen zu erhalten. Das rechtfertigt es nicht, die Beklagte zur Beschaffung dieser Unterlagen zu verurteilen, zumal den Klägern eine vernünftige und praktikable Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Verfügung steht. Die Beklagte braucht, da sie kein Arbeitgeber war, nicht zu zusätzlichen Pflichten herangezogen zu werden. Der Streit über das Bestehen einer Auskunftspflicht war daher letztlich ein von den Klägern beschrittener unnötiger Umweg.

II. Das Berufungsgericht hat die mit der Auskunftsklage verbundene unbezifferte Lohnzahlungsklage als Stufenklage im Sinne des § 254 ZPO aufgefaßt. Über den Zahlungsanspruch selbst hat es nicht entschieden; insoweit hat es den Rechtsstreit ohne eine rechtliche Würdigung und Feststellung von Tatsachen an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Das ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

1. a) Da das Arbeitsgericht die erhobene Klage in vollem Umfang abgewiesen hatte, wäre das Verfahren des Berufungsgerichtes dann zulässig gewesen, wenn es sich um eine Stufenklage gehandelt hätte (BAG AP Nr. 3 zu § 87 c HGB [Bl. 2 R]). Der Annahme des Berufungsgerichtes, es handele sich um eine Stufenklage, ist allerdings die Grundlage entzogen, da ein Auskunftsanspruch nicht besteht.

Dennoch ist das Verfahren des Berufungsgerichtes aus der hier gebotenen entsprechenden Anwendung des § 538 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 540 ZPO gerechtfertigt, weil über den Zahlungsan-

pruch der Kläger bisher eine Verhandlung noch gar nicht statt-



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

finden konnte. Die Kläger werden zur Höhe ihrer Forderungen weitere Tatsachen vortragen müssen. Je nach der Einlassung der Beklagten wird eine weitere Beweisaufnahme nötig werden. Es erscheint deshalb nicht angebracht, den Parteien eine Tatsacheninstanz zu nehmen, § 68 ArbGG steht dem vom Berufungsgericht gewählten Verfahren nicht entgegen; er schließt nur eine Zurückverweisung wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts aus, nicht aber eine Zurückverweisung in Fällen, in denen eine weitere Verhandlung aufgrund eines weiteren Sachvortrages erforderlich ist (BAG 5, 139 [143] = AP Nr. 47 zu § 2 ArbGG [Bl. 2 R, 3]).

b) Das Arbeitsgericht wird die Kläger gemäß § 139 ZPO zunächst veranlassen müssen, in der weiteren mündlichen Verhandlung einen bezifferten Antrag zu stellen (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Bisher konnten die Kläger davon ausgehen, daß die Bezifferung im Hinblick auf § 254 ZPO nicht erforderlich war. Aus der bisherigen Prozeßführung dürfen ihnen keine Nachteile entstehen. Ohne entsprechende Hinweise darf das Arbeitsgericht die Klage nicht als unzulässig abweisen.

2. Die Revision der Beklagten gibt sich mit der Zurückverweisung des Zahlungsanspruches an das Arbeitsgericht nicht zufrieden. Sie erstrebt eine vollständige Klageabweisung. Mit diesem Begehren könnte sie nur dann Erfolg haben, wenn der Rechtsstreit für eine auch die Zahlungsansprüche abweisende Endentscheidung reif wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Die Kläger haben schlüssig die Entstehung eines Zahlungsanspruches vorgetragen. Die Würdigung der behaupteten Erklärung des Geschäftsführers der Beklagten als Schuldbeitritt läßt keinen Rechtsfehler des Berufungsgerichtes erkennen. Hat dieser eine solche Erklärung abgegeben, so haftet die Beklagte - neben der TT-GmbH - als Gesamtschuldner (§ 421 BGB). Ob der Geschäftsführer der Beklagten sich tatsächlich verpflichtet hat, für die rückständigen Löhne für Juli/August 1971 aufzukommen, muß in der Verhandlung über die Zahlungsansprüche geklärt werden. Sonstige Einwendungen der Beklagten, die bereits jetzt eine vollständige Klageabweisung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

III. Da der Auskunftsanspruch ohnehin nicht begründet ist und das Berufungsgericht über den Zahlungsantrag in der Sache selbst nicht entschieden hat, sieht der Senat keine Veranlassung, auf



die von der Revision gegen die Beweiswürdigung vorgebrachten Angriffe und auf die einzelnen Verfahrensrügen näher einzugehen. Für die weitere mündliche Verhandlung und die noch erforderliche Beweiswürdigung können jedoch folgende allgemeine Hinweise gelten:

1. Das Arbeitsgericht wird entscheidend darauf abstellen müssen, welche Erklärungen der Geschäftsführer der Beklagten den Klägern gegenüber abgegeben hat. Nur auf diese Erklärungen kommt es an, nicht auf den Inhalt vorbereitender Besprechungen mit seinen Mitarbeitern oder leitenden Angestellten der TT-GmbH. Ein Teil der Widersprüche in den Zeugenaussagen, auf die sowohl das Berufungsgericht wie auch die Revision hingewiesen haben, könnte darauf zurückzuführen sein, daß die einzelnen Gespräche und Erklärungen des Geschäftsführers nicht auseinandergehalten wurden. So wäre es verständlich, daß der Geschäftsführer K bei vorbereitenden Gesprächen die Erwartung äußerte, daß bei einer Abrechnung Werklohnforderungen der TT-GmbH gegen sein Unternehmen bestünden. Ob er diese Einschränkung in Form einer Bedingung auch den Klägern gegenüber genügend deutlich zum Ausdruck brachte, muß demgegenüber gesondert geprüft werden.

2. Im Rahmen ihrer Beweiswürdigung dürfen die Gerichte der Tatsacheninstanzen auch die im Zeitpunkt der Abgabe der fraglichen Erklärungen vorhandenen beiderseitigen Interessen der Parteien berücksichtigen. Je eindeutiger die Interessenlage war, desto eher lassen sich Rückschlüsse auf den Inhalt der abgegebenen Erklärungen ziehen. Es ist aber nicht verständlich, wenn das Berufungsgericht insoweit die "Lebenserfahrung" bemüht hat. Die Kläger können sich nicht auf einen Erfahrungssatz berufen, wonach eine Baugesellschaft, die Bauarbeiten eines in Konkurs gegangenen Unternehmens fortführt und dessen Arbeiter übernimmt, auch für rückständige Löhne einstehen will, wenn eine Werklohnforderung erwartet wird. Ebenso wenig besteht aber auch der von der Beklagten behauptete Erfahrungssatz, daß niemand unentgeltlich Verpflichtungen in Form eines Schuldbeitritts übernimmt. Das Berufungsgericht hat Anhaltspunkte dafür aufgezeigt, daß die Beklagte an der Übernahme der Arbeiter interessiert war. Das könnte ein ausreichendes Motiv für ihr Engagement in dieser Sache gewesen sein.

In diesem Zusammenhang erwähnt das Berufungsgericht, daß die Beklagte auch dann verurteilt werden müsse, wenn die Kläger ihre Behauptung einer uneingeschränkten Zusage nicht beweisen könnten.



Ein "non liquet" ginge zu Lasten der Beklagten. Gegen diese Auffassung bestehen Bedenken. Die Kläger müssen die die Klage begründenden Tatsachen beweisen. Dazu gehört auch die Behauptung über die uneingeschränkte Zusage. Mit den vermeintlichen Erfahrungssätzen kann keine andere Beweislastverteilung gerechtfertigt werden.

3. Etwa festgestellte Erklärungen des Geschäftsführers K den Klägern gegenüber sind so auszulegen, wie sie von den Klägern nach Treu und Glauben unter den im einzelnen angeführten Umständen verstanden werden konnten (§§ 133, 157 BGB). Offensichtlich gingen die Kläger von der auch dem Geschäftsführer K bekannten Erwartung aus, die Beklagte werde sie weiterbeschäftigen und als Nachfolgeunternehmen auch für rückständige Löhne aufkommen. Dann mußte der Geschäftsführer K alles vermeiden, was falsche Erwartungen bei den Klägern hervorrufen oder bestärken konnte. Er mußte seine Erklärungen so einrichten, daß etwaige Vorbehalte bei der Auszahlung rückständiger Löhne besonders deutlich den Klägern verständlich gemacht wurden. Dabei hatte er die bei Ausländern bestehenden Verständigungsschwierigkeiten in Rechnung zu stellen. Wenn er seinen Vorbehalt den Klägern gegenüber nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit zum Ausdruck brachte, muß er sich gefallen lassen, daß seine Erklärung als vorbehaltlose Verpflichtung ausgelegt wird.

4. Die Annahme des Berufungsgerichtes, eine Zusage des Beklagten beziehe sich auch auf diejenigen Arbeiter, die die Arbeit bei der Beklagten erst zwischen dem 14. und 20. September 1971 aufnehmen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Aus dem bisher vorgetragenen Sachverhalt ergibt sich nicht, daß ein etwaiges Angebot des Geschäftsführers K zeitlich befristet war. Vielmehr konnte dieses Angebot, so wie es die Kläger vorgetragen haben, nach Treu und Glauben nur so verstanden werden, daß die Lohnzahlungspflicht auch dann einsetzen sollte, wenn diese Arbeiter die Arbeit erst einige Tage später - aber noch in einem zeitlichen Zusammenhang - bei der Beklagten aufnahmen.

IV. Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Arbeitsgericht zu übertragen, da eine endgültige Verteilung der Kosten nach § 92 ZPO noch nicht möglich ist.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS